

# SATZUNG

## § 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen

### **Bürgerverein Bredenscheid/Stüter e.V.**

und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter der Nummer VR 5988 eingetragen.

Er hat den Sitz in Hattingen.

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Hattingen.

## § 2 ZWECK DES VEREINS

- ( 1 ) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- ( 2 ) Zweck des Vereins ist die Heimatpflege und Heimatkunde sowie der Natur- und Umweltschutz.
- ( 3 ) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch Stärkung der Identität des Quartiers durch heimatpflegerische und heimatkundliche Maßnahmen, wie z.B. Mundartabende und Herausgabe kulturhistorischer Schriften, Erhaltung von Natur und Umwelt in der Gemeinschaft und Gemarkung, Schaffung, Pflege und Instandhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen zur Verwirklichung dieses Zweckes oder Überlassung an andere steuerbegünstigte Körperschaften sowie durch selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.
- ( 4 ) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden.
- ( 5 ) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ersatz für Aufwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Zahlung entstandener und angemessener Aufwandsentschädigungen und Reisekosten stehen dem nicht entgegen.

## § 3 MITGLIEDSCHAFT

- ( 1 ) Für die Mitgliedschaft und für die Mitglieder der Organe gelten ungeachtet der sprachlichen geschlechtsneutralen Form ihrer Bezeichnung keine Beschränkungen hinsichtlich ihres Geschlechts.
- ( 2 ) Mitglied des Bürgervereins Bredenscheid/Stüter kann jede natürliche oder juristische Person ab 14 Jahren werden.

- ( 3 ) Mitglieder sind ab 16 Jahren stimmberechtigt.
- ( 4 ) Die Mitgliedschaft wird auf Grund eines schriftlichen Antrages beim geschäftsführenden Vorstand erworben. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den Aufnahmeantrag. Einer Ablehnung kann die oder der Antragstellende widersprechen. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abschließend über den Aufnahmeantrag. Begründung für eine Ablehnung muss nicht gegeben werden. Mit dem Antrag erkennt die oder der Antragsstellende die Satzung des Bürgervereins Bredenscheid/Stüter e.V. an.
- ( 5 ) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des ersten Beitrages und endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen zusätzlich durch Auflösung. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich, wenn er schriftlich bis zum 30.09. an den Vorstand erklärt wurde.
- ( 6 ) Ausschluss erfolgt bei grober Verletzung der Vereinsinteressen oder bei einem schriftlich angemahnten Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Vor der Entscheidung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur Äußerung gegeben werden.
- Der Ausschluss muss schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes besteht die Möglichkeit der Berufung vor der Mitgliederversammlung.
- ( 7 ) Das ausgeschiedene Mitglied kann keine Ansprüche an den Verein stellen.

#### **§ 4 AUFNAHMEGEBÜHR und MITGLIEDSBEITRÄGE**

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Über die Höhe der Beiträge sowie die Aufnahmegebühr entscheidet die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Beiträge sind im 1. Quartal jeden Jahres bei Kassenwart oder Kassenwartin einzuzahlen oder bargeldlos zu begleichen. Die erste Beitragsfestsetzung erfolgt in der Gründungsversammlung.

Eine Rückzahlung der Beiträge ist nicht möglich.

#### **§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

Die Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen und Einrichtungen des Bürgervereins Bredenscheid/Stüter e.V. im Rahmen der vom Vorstand nach Mehrheitsbilligung der Mitgliederversammlung erlassenen Haus- und Nutzungsordnung zu nutzen.

Bei der Nutzung zu privaten Zwecken wird für die Deckung der Kosten ein Pauschalbeitrag fällig, dessen Höhe bei der Jahreshauptversammlung nach Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird.

Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Bürgervereins Bredenscheid/Stüter e.V. teilzunehmen.

Die Mitglieder sollen sich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins, insbesondere an der Instandsetzung, Erhaltung und Pflege der Gebäude, der Einrichtungen und Anlagen beteiligen. Außerdem sollten sie nach Kräften bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen mitwirken.

## **§ 6 ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Bürgervereins Bredenscheid/Stüter e.V. sind:

- der Vorstand
- die Beisitzenden
- die Mitgliederversammlung

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung können Arbeitsgruppen mit speziellen Aufgaben eingerichtet werden.

## **§ 7 VORSTAND**

- ( 1 ) Der Vorstand besteht aus vier Personen.
- ( 2 ) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- ( 3 ) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Ein regelmäßiger Wechsel im Vorstand wird angestrebt, eine Wiederwahl ist aber zulässig.
- ( 4 ) Der Vorstand verteilt unter sich in seiner ersten Sitzung die durchzuführenden Geschäfte.
- ( 5 ) Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **§ 8 Beisitzende**

- ( 1 ) Die Beisitzenden unterstützen und beraten den Vorstand.
- ( 2 ) Fünf Beisitzende werden jährlich in der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- ( 3 ) Neben den genannten Beisitzenden ist der/die Ortsbürgermeister/in von Bredenscheid/Stüter weitere/r Beisitzende des Vereins.

Beisitzende können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. Im Falle ihrer Bestellung zu Vorstandsmitgliedern scheidet sie als Beisitzende aus.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- ( 1 ) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Geschäftsjahr vom Vorstand einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Beratungspunktes verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb einer Frist von sechs Wochen erfolgen.
- ( 2 ) Die Einladung ergeht in Textform unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Sitzungstag sollen 14 volle Kalendertage liegen.

- ( 3 ) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat ohne Rücksicht auf einen etwaigen höheren freiwilligen Beitrag nur eine Stimme, wobei klargestellt wird, dass entsprechend §3 Abs. 3 der Satzung Mitglieder erst ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt sind.
- ( 4 ) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet und wählt vorab eine/n Protokollführenden.
- ( 5 ) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung bzw. die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nichts anderes bestimmen.
- Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Für Änderungen der Satzung und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- ( 6 ) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Ergebnisniederschrift) aufzunehmen, die von dem/der Versammlungsleitenden und der/dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist.
- ( 7 ) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über die Bestellung des Vorstandes, die Bestellung der Beisitzenden, Satzungsänderung, die Beitragsfestsetzung und die Auflösung des Vereins.
- Ferner hat die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer/innen zu wählen.

#### **§ 10 Rechnungsprüfer/innen**

- ( 1 ) Die Mitglieder wählen zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Sie werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- ( 2 ) Die Rechnungsprüfer/innen haben das Recht und die Pflicht, die Kasse, die Bücher und die Belege des Vereins zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der folgenden Hauptversammlung zu berichten.

#### **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hattingen, welche es unmittelbar und ausschließlich für die Verbesserung des Brandschutzes durch die freiwillige Feuerwehr Bredenscheid zu verwenden hat.

### **§ 13 Inkraftsetzung**

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.